

Musterhygieneplan Saarland

zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der
Corona-Pandemiemaßnahmen

03.07.2020



Der Musterhygieneplan wird regelmäßig an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Der vorliegende Musterhygieneplan vom 03.07.2020 ersetzt den Plan vom 22.05.2020.

Inhalt

	Seite
Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen	6
1. Infektionsschutz und Arbeitsschutz	7
1.1 Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung	7
2. Allgemeines zur Umsetzung	7
2.1 Zuständigkeiten	8
2.2 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen, Schulfahrten und außerschulische Lernorte	9
3. Persönliche Hygiene	10
3.1 Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen	10
3.2 Mindestabstand und feste Gruppen	11
3.3 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) mit Hinweisen zu Visieren	12
4. Raumhygiene	14
4.1 Lüften	14
4.2 Mensa/Pausenverkauf	14
4.3 Sanitärbereich	14
5. Reinigung	14

6	Infektionsschutz im Fachunterricht	16
6.1	Regelungen für den Sportunterricht	16
6.2	Regelungen für den Musikunterricht	17
7.	Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen	18
8.	Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr	18
9.	Schutz von Personen	19
10.	Lehrkräfte als Risikopersonen	20
11.	Schüler*innen als Risikopersonen	21
12.	Erste Hilfe	22
13.	Dokumentation, Nachverfolgung und Testung	22
13.1	Dokumentation	22
13.2	Corona-Warn-App	23
13.3	Testmöglichkeiten für Lehrkräfte auf eine Infektion mit SARS-CoV-2	23
14.	Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion	23
14.1	Meldepflicht	23
14.2	Informationen über die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen	24
Anlage		26

Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona- Pandemiemaßnahmen

Aufgrund umfangreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Anzahl der Neuinfektionen im Saarland auf ein sehr niedriges Niveau gesunken und hat sich auf diesem Niveau stabilisiert. Daher sind die nächsten Schritte zum Regelbetrieb in den Schulen u. a. mit der Einhaltung der Stundentafel zu Beginn des Schuljahrs 2020/21 möglich.

Mit der Umsetzung des Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinschaft das oberste und dringlichste Ziel. Das Schutzziel soll auch die Gruppe der vulnerablen Personen aus dem Personenkreis der Schule berücksichtigen. Zudem ist die Schutzbedürftigkeit der mit diesen Personen in einem Haushalt lebenden Personen zu beachten.

Dieser Musterhygieneplan bezieht sich ausschließlich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

Er ist mit dem Gesundheitsbereich, insbesondere auch mit den Gesundheitsämtern abgestimmt und wird regelmäßig an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Der vorliegende Musterhygieneplan vom 03.07.2020 ersetzt den Plan vom 22.05.2020.

Die nach wie vor potenziell sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.

1. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden. Landesweit einheitliche Vorgaben für alle Schulen, wie es der vorliegende saarländische Musterhygieneplan zum Infektionsschutz vorgibt und die mit den Gesundheitsämtern abgestimmt sind, dienen als Vorgabe zur Ergänzung der schulischen Hygieneplänen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Der vorliegende Musterhygieneplan enthält darüber hinaus Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Musterhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemie-situation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden. Für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Lehrkräfte ist das Ministerium für Bildung und Kultur als Arbeitgeber zuständig.

1.1 Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung

Bei Fragen zur Umsetzung des Hygieneplans in der Schule steht den Schulen das zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung. Bei Bedarf können auch die Unfallkasse Saarland (UKS) sowie auch die für die Schule zuständigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Ansprechpartner*innen beim B A D angesprochen werden.

Die für den arbeitsmedizinischen Dienst und den sicherheitstechnischen Dienst einer Schule beim B A D zuständigen Ansprechpersonen, sind den Schulen bekannt. Die jeweiligen Kontaktdaten sind allen Lehrkräften einer Schule z. B. durch Aushang zugänglich zu machen.

2. Allgemeines zur Umsetzung

Dieser Musterhygieneplan zum Infektionsschutz für Schulen beschreibt u. a. die Hygienemaßnahmen für die Bereiche Persönliche Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich sowie Infektionsschutzregelungen für den Fachunterricht, bei Konferenzen und Versammlungen, für das Personal sowie im Bereich der Ersten

Hilfe. Zudem sind Regelungen zu Dokumentation und Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen beschrieben. Des Weiteren informiert der Musterhygieneplan über den Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Die Möglichkeit einer freiwilligen Testung für Lehrkräfte auch ohne Symptome ist neu aufgenommen.

2.1 Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) in ausreichender Menge, die für die hygienischen Maßnahmen nach den in diesem Plan beschriebenen Vorgaben an den einzelnen Schulen erforderlich sind, bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

Als Ansprechpartner*in in der Schule und für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen sollte eine Person möglichst aus der Schulleitung benannt werden.

Die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule bzw. Lehrkräfte über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz an der jeweiligen Schule zu informieren und aufzuklären.

Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz die Erwachsenen mit gutem Beispiel vorangehen und zugleich dafür sorgen, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im gesamten Schulalltag umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren in der Schule tätigen Personen unterliegen dem Hygieneplan. Sie sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise zu beachten und zwingend einzuhalten.

2.2 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen, Schulfahrten und außerschulische Lernorte

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Schule und Unterricht sowie in die schulische Notbetreuung ist möglich. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Veranstaltungen in der Schule und Veranstaltungen mit schulexternen Personen, wie zum Beispiel Schulfeste, Tage der offenen Tür, Informationsveranstaltungen, Berufsmessen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 26. Juni 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Zu Zwecken der Nachverfolgung bei einem eventuellen Infektionsfall ist es wichtig, die Kontaktdaten von Personen zu haben, die sich in der Schule aufgehalten haben. Wenn sich jemand längere Zeit in der Schule aufgehalten hat, z. B. im Unterricht oder für ein längeres Gespräch oder bei einer Veranstaltung („face-to-face“ und länger als 15 Minuten), sind die Kontaktdaten zu notieren, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und nach 4 Wochen zu vernichten. Bei Bedarf sind diese Daten dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.

Schulfahrten und das Aufsuchen außerschulischer Lernorte sind möglich. Dabei sind sowohl während der Hin- und Rückfahrt sowie während des Aufenthaltes vor Ort und bei der Wahrnehmung von Angeboten möglichst feste Gruppen beizubehalten.

Gebiete, in denen 50 oder mehr Infektionen pro 100.000 Einwohner nachgewiesen sind bzw. vom RKI als Risikogebiete ausgewiesene Regionen dürfen nicht aufgesucht werden.

Bei außerschulischen Angeboten ist darauf zu achten, dass die Veranstaltung der jeweils geltenden Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 26. Juni 2020 in der jeweils gültigen Fassung entspricht und dass der Veranstalter ein den geltenden Regelungen der Rechtsverordnung und des zutreffenden Hygienerahmenkonzeptes der Landesregierung (https://corona.saarland.de/DE/service/hygienekonzepte/hygienekonzepte_node.html) bzw. ein den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts entsprechendes Hygienekonzept nutzt.

3. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

Erkrankte Personen, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen bzw. mit von für COVID-19 relevanten Symptomen, müssen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt aufsuchen (vorher in der Praxis anrufen).

Treten entsprechende Krankheitssymptome bei Personen in der Schule auf, verlassen die betroffenen Personen die Schule und nehmen Kontakt zu einem Arzt/einer Ärztin auf (vorher in der Praxis anrufen). Bei Schüler*innen sind die Eltern zu informieren (zur weiteren Vorgehensweise: Siehe Schaubild in der Anlage). Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien („Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, Sonstiges) zu notieren, bei der Schulleitung gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

3.1 Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Verzicht auf persönliche Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Händehygiene: Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts www.infektionsschutz.de/haendewaschen),
- insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase, berühren.
- Ggf. Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel für den Verwaltungsbereich bzw. Lehrerzimmer.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten weg drehen

Um die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene zu gewährleisten, ist dafür Sorge zu tragen, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (Papier oder Stoff) vorhanden sind. Desinfektionsmittel sind bei gründlichen Händewäschen mit Flüssigseife nicht notwendig.

Aus Sicherheitsgründen sollen den Schüler*innen keine Desinfektionsmittel unbeaufsichtigt zur Verfügung gestellt werden.

Vom ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag soll aus Hygienegründen abgesehen werden, weil die Gefahr der Verbreitung der Erreger durch einen unsachgerechten Gebrauch, wie z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen, erhöht wird und die eigentlich beabsichtigte Schutzwirkung nicht erreicht wird.

3.2 Mindestabstand und feste Gruppen

Beim Unterricht im Klassen- bzw. Kursraum sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung kann von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m zwischen den Schüler*innen abgesehen werden.

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen zu begrenzen und ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer stetigen Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. **Daher ist von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abzusehen.**

In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden.

Da Lehrkräfte in der Regel in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt sind, wird empfohlen, dass sie einen Abstand von 1,50 m zu anderen Personen möglichst einhalten.

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,50 m geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausen-

verkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schüler*innen sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schüler*innen zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.

3.3 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) mit Hinweisen zu Visieren

Es gibt keine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) in den Schulräumen, d.h. während des Unterrichts- und Betreuungsbetriebs, den Besprechungen und Konferenzen sowie während den Pausen auf dem freien Schulgelände. Das Tragen von community masks oder Behelfsmasken im Schulgebäude, d.h. in den Fluren, Gängen, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf sowie in der Mensa, im Verwaltungsbereich und Lehrerzimmer (jeweils nicht am Tisch!) ist dagegen verpflichtend. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion in geschlossenen Gebäudeteilen anzu stecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) oder eines Visiers auch in den Klassenräumen nicht untersagt werden. Regelungen zur persönlichen Schutzausstattung für vulnerable Personen werden gesondert getroffen.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum

Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung des Notbehelfs. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Visiere/Gesichtsschilde entsprechen nach aktueller Einschätzung nicht der Fremdschutzwirkung einer MNB und sind in dieser Funktion daher nur zu verwenden, wenn z.B. aus medizinischen Gründen eine MNB nicht getragen werden kann. Informationen zu hierzu häufig gestellten Fragen sind auf den FAQ-Seiten des RKI unter www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html abrufbar.

Visiere/Gesichtsschilde in Kombination mit einer MNB oder eines MNS sind als Ergänzung zum Schutz des Gesichts - insbesondere der Augen - vor Spritzern als sinnvoll zu werten. Selbstverständlich können für diesen Bedarf ebenfalls Schutzbrillen zum Einsatz kommen.

Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

4. Raumhygiene

4.1 Lüften

Um insbesondere eine Tröpfcheninfektion bzw. eine Infektion durch Aerosole zu vermeiden, ist das regelmäßige und richtige Lüften, um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren, besonders wichtig. Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde (45 Minuten), ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z.B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Räume, ohne zu öffnende Fenster und raumlufttechnische Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr, sind für den Unterrichts –und Schulbetrieb nicht geeignet.

4.2 Mensa/Pausenverkauf

Bei der Essensausgabe sind die geltenden Hygienestandards sowie der Infektionsschutz (Abstandsregeln bzw. Schutzmaßnahmen wie Kontaktsperre und/oder MNB) durch den Anbieter zu gewährleisten.

4.3 Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während den Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

In allen Toilettenräumen müssen jederzeit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) zur Verfügung stehen. Für gebrauchte Papierhandtücher müssen entsprechende Auffangbehälter vorgehalten werden.

5. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist Grundlage des vom Schulträger zu erstellenden Reinigungsplans für

die Schule. Darüber hinaus hat das Robert Koch-Institut entsprechende Empfehlungen herausgegeben: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. Eine Zwischenreinigung der Räume bei einer wechselnden Raumbesetzung von Schülergruppen an einem Tag ist in der Regel grundsätzlich nicht notwendig.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische

Den Schulen werden zur Reinigung von z. B. Telefonen und weiteren Griffbereichen, wie z. B. Computermäusen und Tastaturen oder Tablets, geeignete Reinigungsmaterialien zur Verfügung gestellt.

In den Waschräumen muss darauf geachtet werden, dass nasse Fußböden oder gar Wasserlachen, die durch das häufige Händewaschen evtl. auftreten können, vermieden werden (Unfallgefahr). Gegebenenfalls muss häufiger gewischt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Gegebenenfalls sind Wickelauflagen unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

Eine Reinigung des gesamten Sanitärbereichs sollte mindestens täglich erfolgen.

6. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterricht bzw. Bewegungsangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Kommt es im Fachunterricht zu hohen respiratorischen Aktivitäten (z. B. Sprechübungen, theatrale Übungen, praktische Anteile im Darstellenden Spiel, Spielen von Musikinstrumenten, Singen, Tanzübungen, intensive körperliche Aktivitäten) muss auf eine intensive Durchlüftung des Raums geachtet werden. Die zeitweise Bildung kleinerer fester Gruppen von z. B. etwa 10 Personen, die Einhaltung einer Abstandsregelung oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bzw. eines Visiers (wenn z.B. aus medizinischen Gründen das Tragen einer MNB/eines MNS/einer FFP2-Maske nicht möglich ist) für vorübergehende Übungseinheiten können zum Infektionsschutz beitragen.

Unterricht bzw. Übungseinheiten im Freien bieten sich vor allem bei gutem Wetter an.

6.1 Regelungen für den Sportunterricht

Schwimm- und Sportunterricht kann grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und soll in festen Übungsgruppen stattfinden. Eine Maskenpflicht und ein grundsätzliches Abstandsgebot während des Unterrichts bestehen nicht.

Eine möglichst kontaktfreie Umsetzung von Mannschaftssportarten innerhalb der festen Übungsgruppe ist gestattet.

Bei der praktischen Umsetzung von Übungen bzw. bei Sportarten, die mit intensiver respiratorischer Aktivität einhergehen, wie z. B. Joggen, ist auf das Einhalten von ausreichenden Abständen bzw. die versetzte Positionierung der Schüler*innen zur Vermeidung sog. Windschatteneffekte bei der Ausübung zu achten.

Der Unterricht im Freien ist dem Hallensport vorzuziehen. Bei Nutzung der Sporthalle soll auf eine gute Raumlüftung und die Nutzung der gesamten Sportfläche geachtet werden. Benutzte Geräte sind vor und nach dem Gebrauch durch die Übungsgruppe mittels Wischdesinfektion zu reinigen. Wenn Geräte z. B. bei Ballsportarten oder beim Gerätturnen, von mehreren Personen benutzt werden sollen, ist vorheriges gründliches Händewaschen wichtig.

In den Umkleidekabinen gilt Maskenpflicht und die Abstandsregelung von grundsätzlich 1,50 m. Versetzte und kurze Umkleidezeiten sowie eine reduzierte Anzahl von Schülergruppen in den Umkleideräumen sind zu empfehlen.

6.2 Regelungen für den Musikunterricht

Der Musikunterricht kann grundsätzlich nach der Stundentafel gemäß den Lehrplänen sowie in festen Übungsgruppen stattfinden. Eine Maskenpflicht und ein Abstandgebot während des Unterrichts bestehen nicht. Für Orchester- und Chorunterricht gelten folgende zusätzliche Regelungen:

Orchester- und Chorproben sollen möglichst in großen und gut belüftbaren Räumen stattfinden. Eine intensive Durchlüftung soll etwa alle 15 Minuten stattfinden. Bei gutem Wetter ist das Proben im Freien vorzuziehen.

Für das Musizieren, das grundsätzlich Bewegungen im Raum erfordert, ist ein Abstand von mindestens 1,50 m, beim Singen ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. Bei verschiedenen Instrumenten, die bekanntermaßen eine besondere Belastung mit Aerosolen hervorrufen (z.B. Querflöte) sind ggf. angepasste Abstandsregelungen einzuhalten.

Entsprechende Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen orientieren sich am Hygienerahmenkonzept für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die Aufführungen veranstalten sowie den Veranstaltungsbetrieb

(https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/dld_hygienemassnahmen-proben-veranstaltungsbetrieb.html)

Wenn möglich sollten eigene Musikinstrumente und Reinigungsmöglichkeiten mitgebracht werden. Alle Instrumente sind nach Gebrauch zu säubern. Bei Blasinstrumenten ist zusätzlich das Kondenswasser in einem verschließbaren Behälter abzufangen. Die sorgfältige Händehygiene nach dem Unterricht ist obligatorisch.

7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes durchzuführen. Dabei soll auf einen Mindestabstand von 1,50 m und eine MNB (nicht am Platz!) geachtet werden. Telefon- oder Videokonferenzen sind zu bevorzugen.

8. Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr

Regelungen zur Pflicht, eine MNB im öffentlichen Raum, z. B. beim Schülertransport in Bussen und Bahnen zu tragen, bleiben unberührt.

Beim gesonderten Transport von Schüler*innen, z. B. im Bereich der Förderschulen oder der inklusiv an Regelschulen beschulten Schüler*innen soll auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Visiers (wenn z.B. aus medizinischen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich ist) geachtet werden.

Ist das Kind aus medizinischen Gründen oder verhaltensbedingt nicht in der Lage, eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine Visier zu tragen, kann von einer Tragepflicht abgesehen werden. In diesen Fällen wird empfohlen, auf die Beförderung fester Gruppen zu achten.

Berührungen mit anderen Personen sind möglichst zu vermeiden.

Eine Wischdesinfektion des Fahrzeuges soll nach dem Schülertransport stattfinden, wenn es bei den Schüler*innen ohne MNB zu Hustenanfällen, Speichelfluss u. ä. während des Transports gekommen ist.

9. Schutz von Personen

Aufgrund der aktuellen Infektionslage sind alle Lehrkräfte, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet.

Durch Einhaltung der vorgegebenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gilt es, die eigene und andere Personen zu schützen.

Soweit im Rahmen der dienstlichen Aufgabenstellung der Mindestabstand, dort wo er gefordert wird, zu Schüler*innen nicht eingehalten werden kann, gilt Folgendes:

- Allen Lehrkräften werden auf Wunsch MNBs bzw. chirurgische Masken (Mund-Nasen-Schutz, MNS) zur Verfügung gestellt.
- Da es vor allem jungen Schüler*innen häufig schwer fällt, Abstände zu den Lehrkräften konsequent einzuhalten, können Lehrkräfte auf Antrag und aus Vorsorgegründen einmalig ein Gesichtsvisionär erhalten. Für die Instandhaltung und Reinigung sind sie selbst verantwortlich.
- Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Förderschulen und im inklusiven Unterricht, die in der Förderpflege eingesetzt sind, wird entsprechend dem Bedarf die erforderliche PSA zur Verfügung gestellt.
- Für Situationen (z. B. in Förderschulen), bei denen es regelmäßig schülerbedingt unausweichlich zu Nähe in Form von Pflege oder notwendigem Körperkontakt kommt, müssen ausreichende Hygieneausstattungen vorgehalten werden.
- Eine angemessene PSA ist bei der Ausführung von Aktivitäten, bei denen von einer erhöhten expiratorischen Tätigkeit oder einer erhöhten Tröpfchenkonzentration auszugehen ist, insbesondere bei der Unterstützung der Nahrungsaufnahme, zu tragen.
- Weitergehende Hinweise, die bei der Ergänzung des schuleigenen Hygieneplans hinsichtlich pflegerischer Tätigkeiten berücksichtigt werden können, sind unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile dargestellt.

10 Lehrkräfte als Risikopersonen

Verbindliche Regelungen zum Umgang mit Lehrkräften und Schüler*innen als Risikopersonen sind im Rundschreiben vom 02.07.2020 den Schulen mitgeteilt worden. Wesentliche Aspekte sind z. B.:

- Aufgrund der aktuellen Infektionslage sind als vulnerabel anerkannte (s.u.) Lehrkräfte zum Dienst im Präsenzunterricht verpflichtet.
- Das Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf im Rahmen der COVID-19-Pandemie und die dadurch bedingte besondere Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft ist in jedem Fall durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung (gemäß vorgegebenem Formular) zu belegen.
- Einer durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen besonderen Schutzbedürftigkeit wird grundsätzlich durch Ausstattung mit einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durch das MBK als Arbeitgeber Rechnung getragen. Diese PSA besteht in der Regel aus einer FFP2-Maske (ohne Ventil) bzw. – als Ergänzung einer MNB oder falls eine MNB/ein MNS oder eine FFP2-Maske z.B. aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann - einem Visier.
- Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Lehrkraft, sich vom zuständigen arbeitsmedizinischen Dienst (bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der B·A·D) beraten zu lassen, der dann ggf. auch eine individuelle Empfehlung für eine angemessene PSA abgeben wird.
- Als vulnerabel anerkannte Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre PSA zumindest im Präsenzunterricht und darüber hinaus bei allen Gelegenheiten zu tragen, bei denen nicht nur einzelne Personen anwesend sind und Abstände nicht immer eingehalten werden können (z.B. auf dem Schulhof). Betroffene Lehrkräfte sollten sich auch im privaten Bereich angemessen schützen.
- Nach einer Tragedauer der FFP2-Maske von ca. 75 Minuten ist nach Möglichkeit eine Erholungszeit ohne Maske von ca. 30 Minuten einzuhalten (DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“).

Wenn in Einzelfällen der Infektionsschutz für einen Unterrichtseinsatz in der Schule auch nach individueller Beratung der vulnerablen Lehrkraft durch den arbeitsmedizinischen Dienst nicht möglich ist, ist diese Lehrkraft für schulische Tätigkeiten, u. a. für Aufsichten während Prüfungen und Leistungsnachweisen und

während ihrer Heimarbeit für das Lernen von zuhause einzusetzen. Bei Tätigkeiten in der Schule sind für diese Lehrkräfte über das übliche (z. B. MNB bzw. Maske) hinausgehende Schutzmaßnahmen wie z. B. erweiterte Abstände oder kontaktarme Wegeführung zu treffen.

11. Schüler*innen als Risikopersonen

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*innen die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.

Auch bei Schüler*innen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllen diese Schüler*innen ihre Schulpflicht durch die Wahrnehmung der häuslichen Lernangebote durch die Schule im Lernen von zuhause, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Dessen ungeachtet nehmen die von der Präsenzpflcht im Unterricht befreiten Schüler*innen an schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung sowie an der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten in der Schule unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen teil.

Den vulnerablen Schüler*innen wird dazu ein separater Prüfungsraum zur Verfügung gestellt. Für sie sollten Räume vorgehalten werden, die es ermöglichen, dass die betroffenen Schüler*innen keinen langen Weg durch das Gebäude haben und möglichst niemanden begegnen.

Die vulnerablen Personen sollen bei mündlichen Prüfungen durch einen möglichst großen Abstand zu den Prüferinnen und Prüfern, ggf. mit einer Kontaktsperre über

eine Plexiglasscheibe, geschützt werden. Gegebenenfalls sollten die Prüferinnen und Prüfer eine Mund-Nasen-Bedeckung als Fremdschutz tragen. Weitere Personen als Prüfer*innen bzw. Aufsicht und zu prüfende Person dürfen nicht im Raum anwesend sein.

12. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten werden. Hierfür sind außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nase-Schutz/chirurgische Maske sowie mindestens eine FFP2-Maske), Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorzuhalten, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt werden.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

Der/Die Ersthelfer/-in soll eine FFP2-Maske sowie Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende ist eine Beatmungshilfe (Taschenmaske) zu nutzen.

13. Dokumentation, Nachverfolgung und Testung

13.1 Dokumentation

Die Nachverfolgung und das Unterbrechen der Infektionsketten sind entscheidend für eine erfolgreiche Bekämpfung der Pandemie. Bei Verdachts- und Infektionsfällen sollten die Gesundheitsämter durch folgendes Dokumentationsmanagement unterstützt werden:

- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- Dokumentation von individueller Förderung mit engem Kontakt zu Schüler*innen z. B. im Rahmen der Inklusion, Sprachförderung
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule eingesetzten Personals

- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Erziehungsberechtigte, außerschulische Partner, Fachleiter*innen, Vertreter*innen der Schulaufsichtsbehörde, der Fortbildung, Schulträger, Handwerker)

13.2 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App - als freiwilliges und kostenloses Angebot der Bundesregierung – hilft, Infektionsketten schneller zu unterbrechen und die Pandemie einzudämmen. Die App informiert den Nutzer bzw. die Nutzerin, wenn Kontakt mit nachweislich coronapositiv getesteten Personen vorlag.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Nähere Informationen findet sich unter www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app.

13.3 Testmöglichkeiten für Lehrkräfte auf eine Infektion mit SARS-CoV-2

Im Schuljahr 2020/21 besteht für landesbedienstete Lehrkräfte grundsätzlich die Möglichkeit, sich auch ohne vorliegende Symptome und unabhängig von einer durch das RKI definierten Indikation auf COVID-19 testen zu lassen. Anfallende Kosten werden vom Dienstherrn übernommen. Über die Verfahrensweise erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Um Aussagen zum Infektionsgeschehen in Schulen und KITAs treffen zu können, wird zurzeit gemeinsam mit der Universität des Saarlandes und dem Universitätsklinikum des Saarlandes eine Teststudie geplant. Über die Modalitäten der freiwilligen Teilnahme und den Ablauf der Studie wird gesondert informiert.

14. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

14.1 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu

melden. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der Schule ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts bereits erfolgt ist.

14.2 Informationen über die Vorgehensweise in Verdachtsfällen

Erste Krankheitszeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber. Einige Betroffene leiden zudem an Durchfall oder Geruchs- und Geschmacksverlust. Zeigen sich bei Lehrkräften oder bei Kindern und Jugendlichen diese Krankheitszeichen, besteht häufig Unsicherheit welche Maßnahmen zu treffen sind und welche Rolle die Schule hat.

Wichtig zum Verständnis ist die Unterscheidung zwischen Kontaktpersonen der Kategorie I und der Kategorie II:

Kontaktpersonen sind Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome.

Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt ("höheres" Infektionsrisiko):

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Kontakt von Angesicht zu Angesicht (face-to-face), z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Personen, die aerosolbildenden Maßnahmen ausgesetzt sind.
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (weniger als 2m), ohne verwendete Schutzausrüstung.

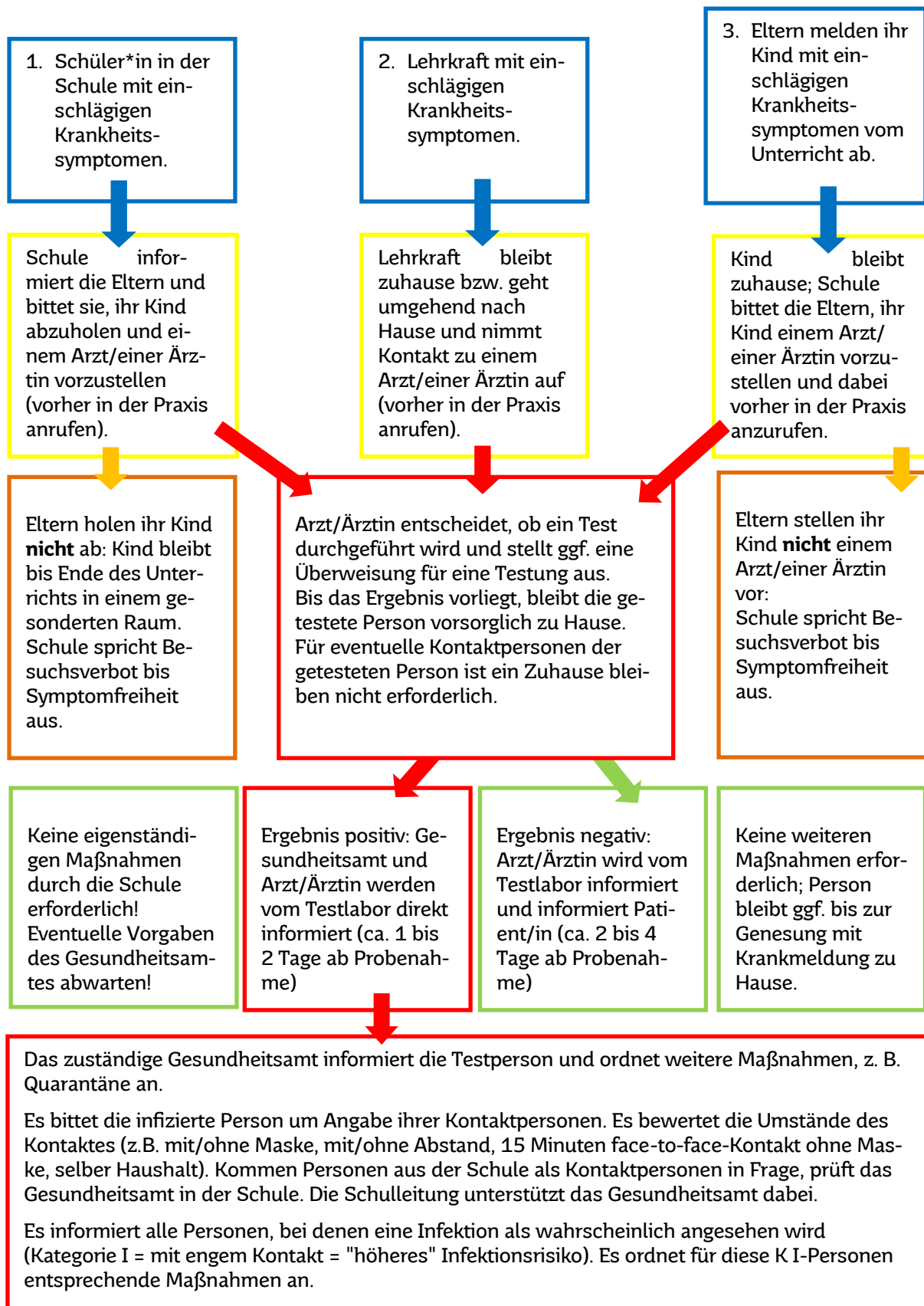
Kontaktpersonen der Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko)

Beispielhafte Konstellationen:

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.
- Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten.
- Medizinisches Personal, welches sich ohne Verwendung adäquater Schutzbekleidung im selben Raum wie der bestätigte COVID-19-Fall aufhielt, aber eine Distanz von 2 Metern nie unterschritten hat.

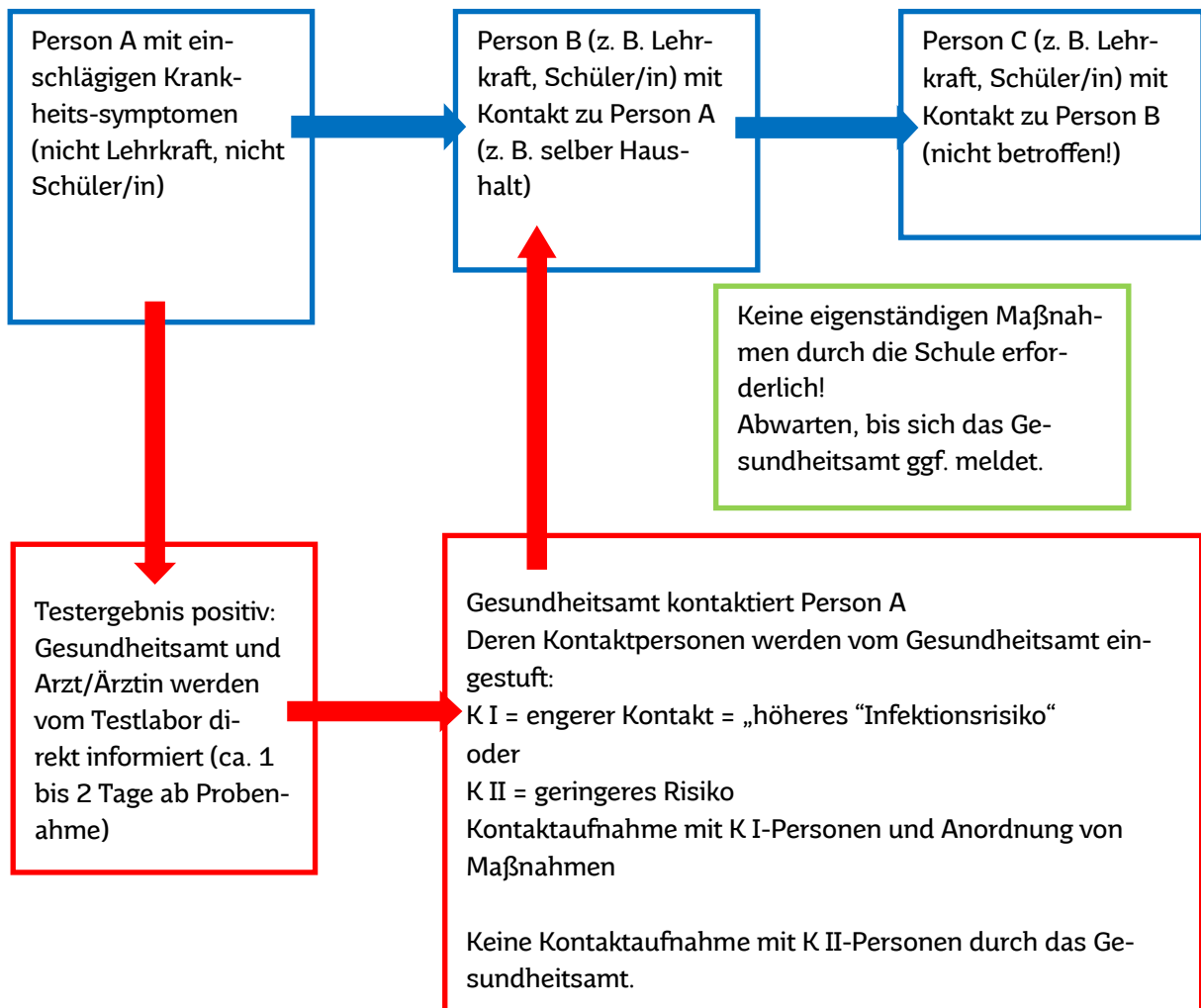
Die im Anhang dargestellten Schemata mit häufiger vorkommenden Fallkonstellationen soll den möglichen Ablauf bei einem Verdachtsfall erklären und den Schulen auf diese Weise größere Handlungssicherheit beim Umgang mit Verdachtsfällen geben.

Anlage: Ablauf bei einem Verdachtsfall



Ein weiterer häufig vorkommender Fall wird im Ablaufschema unten dargestellt:

Eine Lehrkraft oder ein/e Schüler/in, war in Kontakt zu einer Verdachtsperson, die später positiv getestet wird. In diesem Fall nimmt das Gesundheitsamt Kontakt auf zu allen Personen, die es als KI-Kontakte einstuft. Zu Kontaktpersonen mit geringerem Risiko wird nicht Kontakt aufgenommen. Eigenständige Maßnahmen der Schule sind nicht erforderlich.



Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

0681-501-00

www.corona.saarland.de

www.saarland.de

 /saarland.de

 @saarland.de

